

Lennart Alexy / Andreas Fisahn /
Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff /
Uwe Trepte

Das Rechtslexikon

Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge

Angaben zur Autorin und zu den Autoren finden sich auf S. 315.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorin und die Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch unser weiteres Print- sowie unser Online- und Veranstaltungsangebot. Dort finden sich weiterführende, ergänzende wie kontroverse Standpunkte zum Thema dieser Publikation.

Bonn 2019

Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

Copyright © 2019 by Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH, Bonn

Umschlaggestaltung: Michael Rechl, Kassel

Umschlagfoto: © argum / Falk Heller

Satz und Layout: Kempken DTP Service

Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg

Tabellen und Grafiken: Kempken DTP Service

Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg

(Nach Entwürfen und Vorgaben von Susanne Hähnchen)

Druck und Verarbeitung: CPI books, Leck

ISBN 978-3-7425-0466-1

www.bpb.de

Inhalt

Vorwort	7
Benutzerhinweise	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Lexikonartikel	17
Autorin und Autoren	315

Vorwort

» Mit dem Gesetz,« denkt der Normalbürger, »bin ich nie in Konflikt
» geraten.« »Natürlich nicht,« überlegt die Bürgerin, »in Konflikt kommt man mit anderen Menschen, das Gesetz ist der letzte Ausweg, um diese Konflikte zu lösen.« Jeder ist schon mit dem Gesetz in Berührung gekommen, manchmal allerdings ganz ohne Konflikt. Das fängt bei der Geburt an: Jeder Säugling bekommt eine Geburtsurkunde, die man in Deutschland gelegentlich zum Nachweis seiner Existenz braucht – das Recht treibt manchmal auch seltsame Blüten. Kinder lernen, erst nach links und dann nach rechts zu schauen, bevor sie über die Straße gehen. Denn das Gesetz, in diesem Fall die Straßenverkehrsordnung, bestimmt, dass in Deutschland Rechtsverkehr gilt; folglich schaut man besser zuerst nach links. Aber niemand denkt in solchen Situationen an das Recht. Wir kaufen Dinge, gehen arbeiten und machen uns wenige Gedanken über die Verträge, die wir schließen oder erfüllen. Von Hartz IV hat wohl jeder schon mal etwas gehört, aber von den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung? Anders gesagt: Das Gesetz durchzieht – und bestimmt manchmal sogar – weite Teile unseres Alltags, ohne dass uns das bewusst würde. Bemerkenswert, dass Rechtskunde kein allgemeines Schulfach ist.

Umso wichtiger ist es, Rechtskunde zumindest in Form der politischen Bildung zu betreiben. Genau das soll mit diesem Rechtslexikon geschehen: Es werden Grundbegriffe des Rechts und grundlegende Gesetzesmaterien oder -regeln für Interessierte vorgestellt und erklärt. Juristisches Vorwissen wird nicht vorausgesetzt.

Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Rechtslexikon enthält eine Auswahl zentraler Begriffe des Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrechts sowie auch des internationalen Rechts. Ausgesucht wurden die Begriffe unter verschiedenen Aspekten. Dazu gehören ihre Bedeutung im Alltag der Menschen, im politischen Geschehen und als Voraussetzung, um das Recht und Rechtsgeschehen zu verstehen. Auch kann das Buch keine Rechtsberatung oder einen vertieften Blick in ein rechtswissenschaftliches Lehrbuch ersetzen.

Wenn Sie, werte Leserin und werter Leser, das Rechtslexikon als eine Orientierungshilfe zum Verständnis grundlegender Rechtsbegriffe und

Strukturen unserer Rechtsordnung zu schätzen wissen, haben wir unser Ziel erreicht.

Autorin und Autoren bedanken sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags J.H.W. Dietz für die vielfältige Unterstützung und Kritik.

Berlin/Bielefeld/Münster im Sommer 2019

Benutzungshinweise

Die Stichwörter sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet, wobei, wie heute allgemein üblich, ä wie a, ö wie o und ü wie u eingeordnet sind.

Werden im Artikel relevante Stichwörter genannt, die einen eigenständigen Eintrag im Lexikon haben, ist dies so **Begriff** gekennzeichnet. Weiterführende Stichwörter im Lexikon, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden am Ende von Artikeln ebenso angezeigt. Wird der Artikelbegriff im Artikeltext wiederholt, so steht seine Initiale als Abkürzung für Singular, Plural und alle Flexionen. Alle übrigen Abkürzungen sind im separaten Abkürzungsverzeichnis erklärt (☛ S. 11 ff.).

Die Autorin und die Autoren verwenden im Interesse von Lesbarkeit und Prägnanz des Textes das generische Maskulinum. Dabei sind stets Angehörige aller Geschlechter inkludiert.

Für Anregungen oder Kritik zu diesem Lexikon wenden Sie sich bitte an:

Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Redaktion *Rechtslexikon*
Dreizehnmorgenweg 24
53175 Bonn
E-Mail: alexander.behrens@dietz-verlag.de

Abfallrecht

Geregelt im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aus dem Jahre 1994. Damals wurde das ältere Abfallgesetz abgelöst. Schon der neue Name macht deutlich, dass auf eine Kreislaufwirtschaft umgesteuert werden sollte, was mehr oder weniger schlecht funktioniert hat.

Abfallrechtliche Prinzipien

Im **Abfallrecht** gelten fünf Prinzipien, die in dieser Reihenfolge beachtet werden sollen. 1. soll Müll vermieden werden, 2. zur Wiederverwendung vorbereitet, also z. B. repariert oder restauriert werden, 3. sollen Abfälle recycelt, d. h. stofflich verwertet werden. Es folgt 4. die sonstige Verwertung, v. a. energetische Verwertung, also z. B. die Nutzung als Brennstoff und Verfüllung z. B. in Bergwerkschächte oder Gruben und schließlich 5. die Beseitigung, womit die Endlagerung auf der Deponie gemeint ist.

Abfindung

Zahlung des **Arbeitgebers** an den **Arbeitnehmer**, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wird (Entlassungsschädigung). Ihr Zweck ist die Entschädigung für die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die der Arbeitnehmer durch den Verlust des Arbeitsplatzes erleidet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer A. kann im Rahmen eines Kündigungsrechtsstreits durch ein **Urteil** des Arbeitsgerichts (**Arbeitsgerichtsbarkeit**) entstehen, wenn dieses Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses den Parteien trotz der Unwirksamkeit der **Kündigung** nicht zumutbar ist. Außerdem erlangt ein Arbeitnehmer einen **Anspruch** auf Zahlung einer A.,

wenn er bei einer betriebsbedingten Kündigung keine Kündigungsschutzklage (siehe auch **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**) erhebt. Im ersten Fall bestimmt das **Gericht** die Höhe der A. nach eigenem **Ermessen**, wobei Lebensalter, Betriebszugehörigkeit und der zuletzt monatlich erhaltene Verdienst ausschlaggebend sind. Das **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)** sieht allerdings nach Alter und Betriebszugehörigkeit gestaffelte Höchstgrenzen zwischen 12 und 18 Monatsverdiensten vor. Im zweiten Fall beträgt die Höhe der A. einen halben Monatsverdienst für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit. Ein Anspruch auf A. kann sich auch aus einem **Sozialplan** ergeben, den **Betriebsrat** und Arbeitgeber aufgestellt haben. Den Arbeitsvertragsparteien ist es außerdem möglich, sich auf die Zahlung einer A. zu einigen. Dies kann im Rahmen eines anhängigen Kündigungsrechtsstreits geschehen (gerichtlicher **Vergleich**) oder durch einen Aufhebungsvertrag. In diesen Fällen steht den Parteien die Bestimmung der Höhe der A. frei, häufig werden aber die genannten Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes herangezogen.

Abgeordnete

Mitglieder eines **Parlaments**. Siehe auch **Immunität** und **Indemnität**

Abhilfebescheid

Verwaltungsakt (VA), den die **Behörde** erlässt, wenn sie einen **Widerspruch** gegen einen belastenden Verwaltungsakt für begründet erachtet (§ 85 SGG; § 72 VwGO).

Abkommen, völkerrechtliches

Siehe **Vertrag, völkerrechtlicher**

Ablauf des Strafverfahrens		
Verfahrensstadium + Bezeichnung des Betroffenen	Öffent- lich	
<p>1. Ermittlungsverfahren</p> <p><u>Beschuldigter</u></p>	<p>Nein, aber Aktenein- sicht spätestens bei Ermittlungs- abschluss</p>	<p><u>Staatsanwaltschaft (StA)</u> prüft hinreichenden Tatverdacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Strafbarkeit</u> des untersuchten Verhaltens • <u>Beweismittel</u> ausreichend für die Nachweisbarkeit der Tat: <ul style="list-style-type: none"> – Soweit nicht ausreichend: weitere Ermittlungen durch die StA oder <u>Polizei</u> in deren Auftrag • <u>Strafverfolgungsvoraussetzungen</u>, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Strafantrag vorliegend – Besonderes öffentliches Interesse – Tat nicht verjährt <p>Bei Vorliegen des <u>hinreichenden Tatverdachts Anklageerhebung</u> (oder Einstellung nach Opportunitätserwägungen (§ 169a, 170 I StPO)).</p> <p>Bei Nichtvorliegen <u>Verfahrenseinstellung</u> nach § 170 II StPO.</p>
<p>2. Zwischenverfahren</p> <p><u>Angeschuldigter</u></p>	<p>Nein, aber Aktenein- sicht durch Verteidiger oder Nebenklagever- treter</p>	<p><u>Anklage</u> zum Gericht (AG/LG/OLG) (gleichzeitig Aktenvorlage bei Gericht (§ 200 StPO)):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht prüft hinreichenden Tatverdacht (wie StA oben), jedoch nicht, ob besonderes öffentliches Interesse vorliegt. • Gericht gibt dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Äußerung (Angeschuldigter kann einzelne Beweiserhebungen beantragen, Verteidiger wählen). • U. U. ordnet das Gericht von Amts wegen weitere Beweiserhebungen (Ermittlungen) an (§ 202 StPO).
<p>3. Hauptverfahren</p> <p><u>Angeklagter</u></p>	<p>Hauptverhandlung = Öffentlich^{a)}</p>	<p>Gericht erlässt <u>Eröffnungsbeschluss</u>.</p> <p>Sodann Terminvorbereitung (Terminfestsetzung, Ladung von Angeklagtem/Zeugen/Sachverständigen, evtl. Mitteilung der Gerichtsbesetzung, Verteidigerbestellung).</p> <p><u>Hauptverhandlung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernehmung des Angeklagten zur Person (Auskunftspflicht (§111 OWiG)) • Verlesung der Anklageschrift (durch die StA) • Vernehmung des Angeklagten zur Sache (freiwillig) • Beweisaufnahme: Zeugen-/Sachverständigenvernehmung (Frage- recht auch durch StA, Verteidiger und Angeklagten) • Augenscheinseinnahme, Urkundenverlesung • Evtl. weitere Beweisanträge • Schließung der Beweisaufnahme • Plädoyers der StA/Verteidiger, evtl. des Angeklagten • Letztes Wort des Angeklagten • Gerichtsberatung mit schriftlicher Fixierung des Urteilstenors

Ablauf des Strafverfahrens (Forts.)

Verfahrensstadium + Bezeichnung des Betroffenen	Öffent- lich	Fortsetzung
Fortsetzung	Hauptverhand- lung = Öffentlich ^{a)}	<ul style="list-style-type: none"> Mündliche Verkündung des Urteilstenors (im Stehen und im Namen des Volkes) Mündliche Urteilsbegründung Belehrung des Angeklagten über Rechtsmittel oder Entschädigungsansprüche (im Falle des Freispruchs) <p>Gericht fasst schriftliche Urteilsgründe (Frist 5 Wochen).</p>
4. Vollstreckungs- verfahren Verurteilter	Nein	Wenn binnen 1 Woche kein Rechtsmittel eingelegt wurde: Rechtskraftvermerk auf Urteilsurkunde durch das Gericht. Akten werden der Vollstreckungsbehörde (StA/Jugendgericht) übergeben.

^{a)} Außer in Verfahren gegen Jugendliche oder wenn aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit teilweise von der Beweisaufnahme ausgeschlossen wird.

Ablauf des Strafverfahrens

Siehe auch **Angeklagter**; **Anklage**; **Anklageerhebung**; **Beschuldigter**; **Beweismittel**; **Eröffnungsbeschluss**; **Hauptverhandlung**; **Polizei**; **Rechtsmittel**; **Staatsanwaltschaft (StA)**; **Strafbarkheit**; **Strafverfolgungsvoraussetzungen**; **Tatverdacht**, **hinreichender**; **Urteilstenor**; **Verfahrensein-
stellung**

Abmahnung

Erklärung einer Partei des **Arbeitsvertrags**, dass sie ein arbeitsvertragswidriges Verhalten der anderen Seite zukünftig nicht mehr hinnehmen will. In der Praxis ist fast ausschließlich die arbeitgeberseitige A., häufig als Voraussetzung einer verhaltensbedingten **Kündigung**, relevant. Die Funktion der arbeitgeberseitigen A. besteht darin, den **Arbeitnehmer** zu warnen, dass sein vertragswidriges Verhalten im Wiederholungsfall Auswirkung auf den Bestand des Arbeitsverhält-

nisses haben kann. Diese Gefahr muss aus der A. deutlich hervorgehen. Aus diesem Grund muss der dem Arbeitnehmer gemachte Vorwurf tatsächlich zutreffend sein, ein vertragswidriges Tun oder Unterlassen bezeichnen und konkret, also unter Nennung von Zeit, Ort und beteiligten Personen, erfolgen. Eine pauschal erteilte A. ist unwirksam. Eine Frist zur Erteilung einer A. besteht nicht, jedoch kann die von einem vertragswidrigen Verhalten betroffene Partei ihr Recht zur A. verwirken, wenn die andere Partei nach den Umständen des konkreten Falls davon ausgehen kann, dass eine A. nicht mehr erfolgen wird. Eine zuvor ausgesprochene A. ist in aller Regel für die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten Kündigung erforderlich. Nur in Ausnahmefällen, v. a., wenn das die Kündigung begründete Verhalten eine gewisse Schwere erreicht oder die andere Partei deutlich gemacht hat, ihr Verhalten nicht ändern zu wollen, kann eine A. entbehrlich sein. Das

Abschiebung

die Kündigung begründende Verhalten und das zuvor in der A. gerügte Verhalten müssen zudem gleichartig oder zumindest vergleichbar sein. Da die dauerhafte Aufrechterhaltung der Warnfunktion der abgemahnten Seite nicht zumutbar ist, geht die **Rechtsprechung** häufig von einer Zweijahresfrist der Dauer der Wirksamkeit einer Abmahnung aus.

Abschiebung

Das Aufenthaltsgesetz bestimmt (§ 50), dass Menschen zur Ausreise verpflichtet sind, denen kein **Aufenthaltsrecht** in Deutschland zusteht. Zunächst geht der **Gesetzgeber** also davon aus, dass Ausländer ohne Aufenthaltsrecht die Bundesrepublik selbstständig verlassen. Aber alles **Recht** kann und darf mehr oder weniger gut mit Zwang durchgesetzt werden. Die A. ist die Form des Zwanges, um die Ausreisepflicht durchzusetzen oder zu vollstrecken (siehe **Vollstreckung**). Die meisten A. werden nach erfolglosem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeordnet und von der Bundespolizei vollstreckt. Abgeschoben werden können auch Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die eine **Straftat** begangen haben. Nach § 53 Aufenthaltsgesetz handelt es sich bei der A. um eine sog. präventive Maßnahme mit dem Ziel, die **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit** und Ordnung der Bundesrepublik zu verhindern, wobei das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, dass die **Verhältnismäßigkeit** unter Beachtung des Einzelfalls zu berücksichtigen ist. Der Ausländerbehörde, die abschieben will, obliegt eine hohe Begründungspflicht, da sie die **Verhältnismäßigkeit** innerhalb jeder Entscheidung umfassend zu prüfen hat.

Absetzbeträge

Geldbeträge, die bei der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** vom zu berücksichtigenden Einkommen in Abzug zu bringen sind (§ 11b SGB II). Dies sind etwa die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen.

Absicht

Siehe **Vorsatz**

Absolute Mehrheit

Siehe **Mehrheit, absolute, einfache und relative**

Abstammung

Rechtliche Zuordnung einer natürlichen **Person** über ihre Eltern zur **Verwandtschaft**. Die rechtliche A. eines Kindes von seinem **Vater** und seiner **Mutter** kann von der biologischen abweichen. Durch die A. entstehen gegenseitige Rechte und Pflichten (siehe **Kindschaftsrecht**). Äußerlich soll die A. durch den Namen kenntlich werden (vgl. §§ 1616 ff. BGB), der in engem Zusammenhang zum **Sorgerecht** steht.

Abstandsgebot

Gebäude sind mit einem Abstand zum Nachbargebäude zu errichten. Zweck des A. ist, dass Licht- und Luftzufuhr gewährleistet sind und Feuer nicht so leicht überspringen kann. Die Größe des Abstandes wird in den **Landesbauordnungen (LBauO)** unterschiedlich geregelt. In Niedersachsen beträgt der Mindestabstand z. B. die Hälfte der Gebäudehöhe, mindestens jedoch 3 m (§ 5 Abs. 2 LBauO-Nds). Abstandsflächen gelten natürlich nicht, wenn der **Bebauungsplan** eine geschlossene Bauweise vorsieht, also wenn die Häuser mit einer Seite direkt aneinander anschließen. Für den **Brandschutz** sind dann andere Vorkehrungen vorgesehen.

Abstrakte Normenkontrolle

Siehe Normenkontrolle, abstrakte

Abstraktionsprinzip

Vorstufe ist zunächst das Trennungsprinzip. Dieses bedeutet, dass zwischen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft, z. B. bei einem Kauf, unterschieden werden muss. Anders als in den meisten anderen Privatrechtsordnungen ist im deutschen Recht dann die Wirksamkeit der beiden Rechtsgeschäfte voneinander losgelöst (abstrakt) zu beurteilen. Nur weil z. B. ein Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) unwirksam ist, kann trotzdem die Übertragung der Kaufsache (Verfügungsgeschäft) wirksam sein. Siehe auch Bereicherungsrecht

Abtreibung

Siehe Schwangerschaftsabbruch

Abwägung, allgemeine

Die Arbeit von Juristinnen und Juristen besteht am Ende häufig in der A. von Argumenten und Rechten. Das ist eine uralte Erkenntnis. Das Sinnbild der antiken Justitia trägt eine Augenbinde, weil sie ohne Ansehen der Person urteilt, eine Waage, mit der die widersprechenden Rechte und Argumente abgewogen werden sollen, und ein Schwert, um ihre Entscheidung am Ende durchsetzen zu können. Im Öffentlichen Recht, v. a. im Verfassungsrecht, hat sich ein Prüfungsschema für die A. herausgebildet, nämlich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere hinter der Prüfung der Angemessenheit verbirgt sich die A. der Rechtsgüter. In vielen Fällen hat jedoch der Gesetzgeber die A. vorgenommen, der Rechtsanwender ist dann an die Entscheidung des Gesetzgebers gebunden (Norm, gebundene).

Abwägung, planungsrechtliche

Im Planungsrecht, etwa bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Bauleitplanung) oder bei Planfeststellungsbescheiden (Planfeststellungsbeschluss), muss die Behörde eine planungsrechtliche A. vornehmen. Das bedeutet, sie muss die unterschiedlichen Interessen an der Bodennutzung miteinander vereinbaren, also unter einen Hut bringen. Ähnlich wie beim Ermessen prüfen die Gerichte Abwägungsentscheidungen nicht im Umfang wie bei einer gebundenen Entscheidung (Entscheidung, gebundene), d. h., sie dürfen nicht ihre Planung an die Stelle der Planung der Behörde setzen. Die Rechtskontrolle wird durch die Prüfung von Abwägungsfehlern vorgenommen, die weitgehend analog zur Ermessensfehlerlehre stattfindet.

Abwehrrecht

Siehe Grundrechte

Adhäsionsverfahren

Möglichkeit des Verletzten, im Strafverfahren Entschädigungsansprüche (Schmerzensgeld, Schadensersatz) geltend zu machen, die sonst in einem separaten Zivilverfahren geltend gemacht werden müssten. Das A. dient somit zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit und kann zugleich dem Geschädigten schneller zu einem durchsetzbaren Vollstreckungstitel verhelfen. Er muss dafür einen Antrag beim Strafgericht stellen. Ein Vergleich im Strafprozess zwischen Geschädigten und Angeklagten ist möglich. Wird das Beantragte durch das Gericht zugesprochen, kann sich das auch strafmildernd auswirken. Der Antrag kann bereits bei der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingereicht werden. In diesem Fall ist der Anspruch jedoch

den Strafanspruch des Staates wegen der Verletzung von Strafgesetzen geht, soll auf der anderen Seite ein privater Ausgleich von Schäden stattfinden. Die wichtigsten Regelungen hierfür finden sich in den §§ 823 ff., §§ 249 ff. BGB. Zu unterscheiden ist das D. von der Gefährdungshaftung, die gerade kein Verschulden erfordert.

Delikte, politische

Die ersten Abschnitte mit den konkreten Straftatbeständen (Besonderer Teil) des StGB (§§ 80-145d) regeln die Strafbarkeit von Angriffen auf den Staat und seine Organe. Die Stellung vorn im StGB ist historisch durch das besondere Eigeninteresse des Staates als Gesetzgeber begründet. Es finden sich neben Hochverrat und Landesverrat insbesondere Tatbestände zum Schutz der Verfassungsorgane und zum Schutz der freien Wahlen. Siehe auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Deliktsfähigkeit

Liegt vor, wenn jemand die geistigen Voraussetzungen dafür hat, die Tragweite seiner unerlaubten Handlungen (Delikt) zu erkennen. Dann muss er für einen Schaden haften (Haftung). Durch die §§ 827, 828 BGB werden Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen sowie Kinder und Jugendliche geschützt, d. h., sie müssen nur ausnahmsweise haften, wenn sie einen Schaden verursachen. Es kommt aber ein Einstehenmüssen der Aufsichtsperson, v. a. der Eltern, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betracht. Kinder haften bis zum 7. Geburtstag generell und bis zum 10. Geburtstag im Straßenverkehr nicht selbst. Danach bis zur Volljährigkeit kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an. Siehe auch die Übersicht bei Altersstufen im Recht.

Demokratie

Wörtlich (griech.) Herrschaft des Volkes. Rückbindung allgemein verbindlicher Entscheidungen an die Adressaten dieser Entscheidung. Allgemein verbindliche Entscheidungen sind solche, die für größere Gruppen gelten und insofern für diese verbindlich sind, als sie mit Gewalt – z. B. Polizeigewalt – durchgesetzt werden können. Der Gesetzesbefehl ist insofern an die Adressaten zurückgebunden, als die Bürger Abgeordnete wählen und am politischen Willensbildungsprozess auch außerhalb des Parlaments teilnehmen können. Das sichert eine Rückbindung der verabschiedeten Gesetze an den Bürgerwillen. Intensiver ist diese Rückbindung bei der Volksgesetzgebung, aber auch da besteht das Problem, dass diejenigen, die mit Nein gestimmt haben, sich der Entscheidung der Mehrheit beugen müssen. Rückbindung bedeutet also nicht Zustimmung, sondern nur Beteiligung am Prozess der Willensbildung, die der Entscheidung über ein Gesetz vorangeht. Die Definition impliziert, dass es demokratische Institutionen auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen gibt, also nicht nur im Staat, sondern auch in den Gemeinden, in Vereinen, Parteien (Partei, politische), Gewerkschaften oder auch in öffentlichen Körperschaften (Körperschaft, öffentlich-rechtliche) wie der Rechtsanwaltskammer. Um von einer demokratischen Rückbindung sprechen zu können, müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sein, wie die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 GG, wozu insbesondere die Freiheit und Gleichheit der Wahl gehören. Voraussetzung ist aber auch eine halbwegs funktionierende Öffentlichkeit, die durch Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und

Pressefreiheit abgesichert werden. Eine eher konservative, hierarchische Interpretation von D. versteht darunter die Legitimation von staatlicher Herrschaft durch Wahlen. Ein emphatischer Begriff der D. würde die politische D. erweitern und v. a. auch auf wirtschaftliche Entscheidungen anwenden. D. ist danach die Rückbindung allgemein *wirkender* Entscheidungen an die Adressaten dieser Entscheidung. Entscheidungen großer Konzerne haben oft eine größere Bedeutung für viele Bürger und Bürgerinnen als etwa die Entscheidungen einer Gemeinde. Sie wirken allgemein, ohne sich vor der Allgemeinheit rechtfertigen zu müssen.

Demokratie, parlamentarische

Form der **Demokratie**, in der das **Parlament** die zentrale Bedeutung bei der Wahl der **Exekutive** und bei der **Gesetzgebung** hat. Andere Formen sind etwa die Rätedemokratie, die sich in Deutschland in der Organisation der meisten Parteien wiederfindet, oder die direkte Demokratie, bei der das Volk etwa über Gesetze abstimmt. Siehe **Volksgesetzgebung**.

Demokratiedefizit der EU

Wenn vom D. die Rede ist, geht es zumeist um das Wahlsystem und die daran geknüpfte Kompetenzverteilung zwischen den gewählten bzw. nicht gewählten Institutionen. Das zentrale Defizit liegt darin, dass es in der EU kein gleiches Stimmrecht gibt. Eine Abgeordnete des **Europäischen Parlaments (EP)** vertritt in Deutschland oder Frankreich 857.000, in Luxemburg 83.000 und in Malta 67.000 Unionsbürgerinnen und -bürger. D. h., eine Abgeordnete aus Deutschland oder Frankreich vertritt überschlägig mehr als 10-mal so viele Wähler wie eine

Abgeordnete aus Luxemburg oder Malta. Der demokratische Grundsatz »one man, one vote«, d. h. die Wahlrechtsgleichheit, gilt bei der Wahl zum Europäischen Parlament nicht. Das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** meint deshalb euphemistisch: Die EU sei erheblich »überföderalisiert«. Obwohl das Parlament inzwischen den meisten **Rechtsakten der EU** zustimmen muss, bleiben einige Politikbereiche ausschließliche Angelegenheit des Rates (**Europäischer Rat**), d. h., dieser beschließt ohne oder nur nach Anhörung des Parlaments. Schließlich gibt es ein materiales D., was bedeutet, dass die Politik der EU durch die Verträge (**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**, **Vertrag über die Europäische Union (EUV)**) v. a. wirtschaftspolitisch soweit festgelegt ist, dass ein politischer Richtungswechsel nur schwer durchzusetzen ist. Die Verträge legen die EU auf eine »offene Marktwirtschaft« mit freiem Wettbewerb fest und buchstabieren diesen Grundsatz im Detail aus.

Demokratieprinzip

Eines der Staatsstrukturprinzipien der Bundesrepublik, das in Art. 20 und 28 GG verankert ist und den **Staat** auf einen demokratischen Aufbau verpflichtet. Siehe **Demokratie**.

Demonstrationsrecht

Siehe **Versammlungsfreiheit**

Diebstahl

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (**Sache, fremde**) in rechtswidriger (**Rechtswidrigkeit**) Zueignungsabsicht. Für den Fall der Weggabe durch den Berechtigten unter Zwang kommt der Tatbestand der Erpressung in Betracht. Der Wert der Sache ist

für die grundsätzliche Strafbarkeit unerheblich. Jedoch ist bei Sachen von geringem Wert zur Strafverfolgung ein **Strafantrag** oder das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (**Interesse, öffentliches**) erforderlich. Neben der objektiven Wegnahmehandlung ist der Wille des Täters erforderlich, die Sache (für sich oder einen Dritten) zu behalten (Zueignungswille) oder zu verwerten. Er muss sich eine eigentümerähnliche Stellung anmaßen. Der Enteignungswille muss auf Dauer vorliegen. Für den Fall der nur vorübergehenden Nutzung (Gebrauchsanmaßung) hat der **Gesetzgeber** für Kraftfahrzeuge und Fahrräder den Sondertatbestand des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs geschaffen, der nur mit Strafantrag verfolgbar ist. Für andere Sachen (z. B. Fußball zum Spielen) ist der reine Gebrauch straflos. Erfüllt das Handeln jedoch weitere Tatbestände (z. B. Benutzung von fremden Ausweispapieren) oder wird der Wert der Sache durch die Nutzung erheblich gemindert (z. B. Abheben von Geld von einem fremden Sparbuch), so ist dies strafbar. Wenn der Täter bereits im **Besitz** der Sache ist und diese nicht zurückgeben will, kommt **Unterschlagung** in Betracht. Die Strafbarkeit ist nur gegeben, wenn die Handlung nicht durch Rechtfertigungsgründe gedeckt ist. Solche Gründe können z. B. bei **Anspruch** auf **Übereignung** oder gerichtlichen Entscheidungen (Beschlagnahmebeschlüsse) oder deren Vollzug (durch **Gerichtsvollzieher**) vorliegen. Neben dem einfachen D., der mit **Freiheitsstrafe** bis zu 5 Jahren bestraft werden kann, sind einzelne Begehungsformen mit einem Strafrahmen von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht, da hierbei eine besondere Gefährlichkeit vorliegt (Mitführung von Waffen oder

gefährlichen Gegenständen, bandenmäßige Begehung, Einbruchsdiebstahl). Bei Einbruchsdiebstahl aus dauerhaft genutzten Privatwohnungen ist eine Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr vorgesehen, sodass ein **Verbrechen** vorliegt. Auch können besonders schwere Fälle mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Hierunter fallen z. B. gewerbsmäßiger D., D. unter Überwindung von Wegnahmeschutzvorrichtungen (Fahrradschlösser), D. von Sachen der Religionsausübung oder Sachen, die von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte sind. Wird die Wegnahmehandlung mittels Gewalt begangen, liegt **Raub** vor. Bei D. im familiären Bereich oder beim gemeinsamen Wohnen ist zwingend ein **Strafantrag** für die Strafverfolgung erforderlich. Da Strom keine Sache ist, gibt es auch hierfür den Sondertatbestand der Entziehung elektrischer Energie. In den Fällen der Aneignung **herrenloser** Sachen, die also nicht fremd sind, können die Tatbestände der **Jagd-** oder **Fischwilderei** vorliegen.

Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit

Die Art. 49 ff. AEUV regeln die N., Art. 56 ff. AEUV die D. in der EU. Die N. umfasst die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen. Ermöglicht wird also die Gründung von Unternehmen, aber auch von Tochtergesellschaften, Zweigstellen usw. im EU-Ausland. Dienstleistungen werden definiert als »Leistungen, die i. d. R. gegen Entgelt erbracht werden«, was nicht besonders weiterhilft. Deshalb nennt Art. 56 AEUV Beispiele, nämlich gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Die D. unter-

lichen Gerichtsbarkeit. Die konkreten Voraussetzungen sind in den jeweiligen Prozessordnungen, z. B. in der Zivilprozessordnung (ZPO) für das Zivilverfahren oder in der Strafprozessordnung (StPO) für das Strafverfahren, geregelt.

Rechtsmittelbelehrung

Erklärung, dass und wie gegen eine gerichtliche Entscheidung (Urteil) ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Rechtsnachfolge

Siehe Gesamtrechtsnachfolge

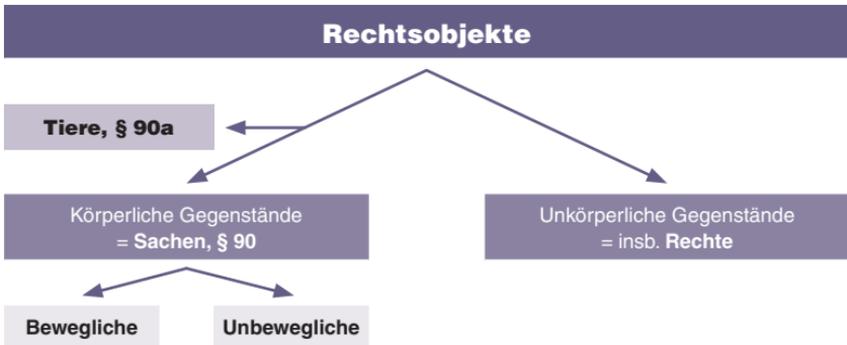
Rechtsnorm

Wird in zwei sehr unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Im juristischen Alltag ist damit meist ein Paragraf (§) oder ein Artikel in einem Gesetz gemeint. Rechtstheoretisch präzise ist diese einzelne Vorschrift jedoch nur ein Rechtssatz, d. h. der sprachliche Träger der eigentlichen R. Im theoretischen Sinne ist die R. der Schlüsselbegriff einer Rechtsordnung, ihr »Elementarteilchen«. Das Wort »Norm« begegnet einem auch bei Handwerksgeräten und »Normierung« (z. B. DIN). Die R. ist eine Sollensanordnung, mit der ein rechtlich gewünschter Zustand bzw. ein Verhalten erreicht werden soll. D. h., die R. dient der verhaltenssteuernden Funktion des Rechts. Wesentlich ist dabei, dass sie mit Zwang durchsetzbar ist (Rechtsdurchsetzung). Als Grundelemente enthält die R. einen Tatbestand (»Wenn ...«) und eine Rechtsfolge (»... dann ...«). Genauer kann man unterscheiden: den Adressaten der R. (z. B. Person, Behörde, Gericht), den Tatbestand, die eigentliche Sollensanordnung (mit den Normtypen Gebot, Erlaubnis, Verbot) und die Rechtsfolgenanordnung. Ein Beispiel:

(Auszug aus § 823 Abs. 1 BGB): »Wer [...] das Eigentum [...] eines anderen [...] verletzt, [...] ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.« Adressaten sind hier sowohl derjenige, der z. B. eine Sache (Sache, fremde) beschädigt hat, als auch der Eigentümer sowie das Gericht. Der Tatbestand ist die Situation, in der die R. gilt, hier also die Verletzung des Eigentums. Die Verhaltensanordnung ist zum einen, dass man fremdes Eigentum nicht verletzen soll. Zum andern muss man Schadensersatz leisten, wenn man es doch getan hat. Die Rechtsfolgenanordnung ist je nach dem Adressaten unterschiedlich: Der Schädiger wird zum Ersatz verpflichtet, der Eigentümer erhält einen Anspruch und das Gericht eine Anweisung, wie es zu entscheiden hat. Der hinter dieser R. stehende Zweck ist der Eigentumschutz. Siehe auch Auslegung und Subsumtion

Rechtsobjekt

Alles, was im rechtlichen Sinne beherrschbar ist. Dies können nach heutiger Ansicht nur Güter, nicht Menschen sein. Es handelt sich um Objekte des Rechtsverkehrs, über die ein Rechtssubjekt verfügen kann oder die es beanspruchen kann. Dazu gehören körperliche Gegenstände (Sachen) und unkörperliche (Rechte). Die Sachen werden weiter unterteilt in bewegliche und unbewegliche (z. B. ein Grundstück). Die Unterscheidungen sind wichtig, weil oft verschiedene rechtliche Regelungen existieren und man die richtigen anwenden muss. Vgl. etwa Übereignung. Tiere sind gemäß § 90a BGB zwar keine Sachen, aber die Vorschriften über Sachen finden entsprechende Anwendung. Schwierigkeiten bereitet Software; wenn sie auf einer



Hardware gespeichert ist, behandelt die Rechtsprechung sie aber wie eine bewegliche Sache (⇒ Abb. »Rechtsobjekte«).

Rechtspfleger

Beamter im Justizdienst mit Ausbildung an einer Fachhochschule, d. h. kein Volljurist. Dem R. sind verschiedene Aufgaben in den jeweiligen Justizbereichen übertragen, z. B. in der Strafvollstreckung und beim Grundbuchamt (Grundbuch).

Rechtspflicht

Durch Vertrag oder Gesetz einer Person auferlegte Verhaltensanforderung. Dieses Verhalten kann in einem aktiven Tun, einem Dulden (widerstandslos hinnehmen) oder auch in einem Unterlassen bestehen. Solange keine R. besteht, ist man in rechtlicher Hinsicht frei, sich zu entscheiden, wie man sich verhält. Vereinfacht gesagt: Was nicht verboten ist, ist erlaubt, und was nicht geboten ist, muss man nicht tun. Die R. hat eine zentrale Funktion in jeder Rechtsordnung, in allen Rechtsgebieten. Sie dient dem Interesse der Gesellschaft und Einzelner über verschiedene Mechanismen der Verhaltenssteuerung durch Recht. Entsteht die R. aus Vertrag, so ist dies eine

freiwillige Beschränkung der eigenen Freiheit (Vertragsfreiheit). Wenn z. B. ein Kaufvertrag geschlossen wird, dann hat der Verkäufer deshalb die R., die Sache zu übergeben und zu übereignen und der Käufer die Pflicht, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Der R. einer Person steht im Zivilrecht typischerweise ein Anspruch einer anderen Person gegenüber. Dieser Anspruch ist erzwingbar (Rechtsdurchsetzung) oder hat bei Nichterfüllung zumindest Schadensersatz zur Folge. Dadurch wird die »echte« R. nach überwiegender Ansicht in der Rechtswissenschaft von der Obliegenheit abgegrenzt, was man kritisieren kann, weil auch die Obliegenheiten verhaltenssteuernde Funktionen haben. Das Strafrecht besteht letztlich aus Sanktionen für Verstöße gegen Verhaltensanforderungen, welche z. B. lauten »Du sollst nicht töten« oder »Du sollst nicht stehlen«. Aus dem Öffentlichen Recht sei als Beispiel die R. aufgeführt, Steuern zu zahlen, die aus den Steuergesetzen resultiert.

Rechtspositivismus

Lehre, die – im Unterschied zum Naturrecht – die These vertritt, dass Recht und Moral streng getrennt werden sollten. Recht sei das, was der

Verschulden

Zum V. im **Strafrecht** siehe **Schuld**. Im **Zivilrecht** ist V. die Voraussetzung für verschiedene **Ansprüche**, v. a. auf **Schadensersatz**. V. bedeutet, dass ein Verhalten nicht nur pflicht- oder rechtswidrig war, sondern auch vermeidbar und deshalb vorwerfbar. V. kann als **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** gegeben sein. Im Gesetz steht teilweise auch »Vertretenmüssen«, was beide Verschuldensformen einschließt. Schuldhaft handeln kann aber nur, wer zurechnungsfähig ist (siehe auch **Deliktsfähigkeit**, im Strafrecht **Schuldfähigkeit**). Es gibt auch Ansprüche ohne diese Voraussetzung, u. a. die **Gefährdungshaftung** und die **Gewährleistung** eines Verkäufers für eine fehlerhafte Kaufsache (**Sachmangel**).

Verschulden bei Vertragsschluss

Lat. culpa in contrahendo (abgekürzt c. i. c.) ist eine **Leistungsstörung**, die zu einem **Anspruch auf Schadensersatz** führt. Wenn ein **Vertrag** geschlossen werden soll (genauer siehe § 311 Abs. 2 BGB), entwickelt sich ein gewisses Näheverhältnis zwischen den Parteien. Erleidet dann eine Partei durch das **Verschulden** der anderen einen **Schaden**, so kann sie diesen ersetzt verlangen (seit der Gesetzesänderung von 2002 nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB, vorher siehe **Treu und Glauben**). Berühmte Beispiele aus der Rechtsprechung sind der Salatblatt- und der Linoleumrollen-Fall. Jeweils waren Personen in Geschäfte gekommen, um einzukaufen und erlitten Körperschäden, weil in dem einen Fall ein vor der Gemüsetheke herumliegendes Salatblatt zum Ausrutschen führte, im anderen die Rolle im Teppichgeschäft umfiel. In beiden Fällen war es für den potenziellen Käufer von Interesse, einen **Anspruch**

direkt gegen den Ladeninhaber und nicht nur gegen den weniger zahlungskräftigen Angestellten, der seine Pflichten vernachlässigt hatte, zu haben.

Verschuldensfähigkeit

Siehe **Deliktsfähigkeit**

Verschuldenshaftung

Prinzip des BGB (**Zivilrecht**) für den **Schadensersatz**. Das bedeutet, dass neben der **Rechtswidrigkeit** einer Handlung grundsätzlich auch ein **Verschulden** des Schädigers erforderlich ist, damit der Geschädigte Ersatz für seinen **Schaden** verlangen kann. Siehe auch **Delikt**. Die Ausnahme von diesem Grundsatz ist die **Gefährdungshaftung**.

Versicherung

Bedeutet, dass ein mögliches Risiko, das viele Einzelne treffen kann, von einer Gruppe getragen wird. Nach dem Solidarprinzip zahlen alle bei einem Versicherer ein, und wenn der Versicherungsfall bei einem Einzelnen eintritt, erhält er einen Ausgleich. Dieses Grundprinzip gilt auch in der Privatversicherung (**Versicherungsvertrag**), ist aber in der **Sozialversicherung** wesentlich stärker ausgeprägt. Eine Übersicht über die wichtigsten Arten der V. mit Beispielen (⇒ Abb. »Arten der Versicherung«). Siehe auch **Haftpflichtversicherung**

Versicherung an Eides statt

Siehe **Meineid**

Versicherungsfreiheit

Besteht in der **Sozialversicherung**, wenn eine Person nicht zum Kreis der Pflichtversicherten gehört. Siehe auch **Pflichtversicherungsgesetz** und **Versicherungspflicht**

Arten der Versicherung

Sozialversicherung

- = Staatlich organisierte und reglementierte Pflichtversicherungen:
- Arbeitslosenversicherung
 - Gesetzliche Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung
 - Unfallversicherung

Privatversicherung

Personenversicherung

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung

Güterversicherung

- Feuerversicherung
- Hausratversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Haftpflichtversicherung

Pflicht, z. B. für:

- Kfz-Halter
- Kernkraftwerksbetreiber
- Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Oder freiwillig, z. B.:

- Private Unfallversicherung
- Private Haftpflichtversicherung

Versicherungspflicht

Eine Pflichtversicherung ist eine Ver-sicherung, die im Falle des Vorliegens bestimmter Sachverhalte zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. So unterliegen z. B. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, grundsätzlich der V. in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; § 1 Abs. 1 SGB VI). Auch im Zivilrecht besteht teilweise V. Siehe Pflichthaftpflichtversicherung

Versicherungsprämie

Geldbetrag, den man als Versicherungsnehmer an den Versicherer aufgrund eines Versicherungsvertrages zahlen muss. Sie ist in der Privatversicherung – anders als in der Sozialversicherung – abhängig von verschiedenen individuellen Faktoren hinsichtlich der Höhe des Risikos, ob der Versicherungsfall eintritt.

Versicherungsvertrag

Eine Versicherung kann aus Gemeinwohlerwägungen staatlich organisiert sein (sog. Sozialversicherung, z. B. gesetzliche Rentenversicherung) oder

dem Markt überlassen werden (Privatversicherung). In letzterem Fall muss man als Versicherungsnehmer (VN) einen V. mit einem Versicherer (VR), der die gewünschte Versicherung anbietet, abschließen. Beispiele sind Rechtsschutzversicherung, Hausratversicherung und **Haftpflichtversicherung**. Die **Vertragsfreiheit** ist allerdings aus Gründen des **Verbraucherschutzes** eingeschränkt, v. a. durch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die Details des **Vertrags** werden i. d. R. mittels Versicherungsbedingungen, die eine Form **Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)** sind, vom VR dem VN vorgegeben. Die wichtigste Pflicht des VN ist die Zahlung der **Versicherungsprämie**, außerdem muss er zahlreiche **Obliegenheiten** erfüllen. Der VR gewährt im Gegenzug den vereinbarten Versicherungsschutz.

Versorgungsausgleich

Siehe **Scheidungsfolgen**

Versorgungsmmedizinische Grundsätze

Siehe **Grundsätze, versorgungsmedizinische**

Verständigung im Strafverfahren

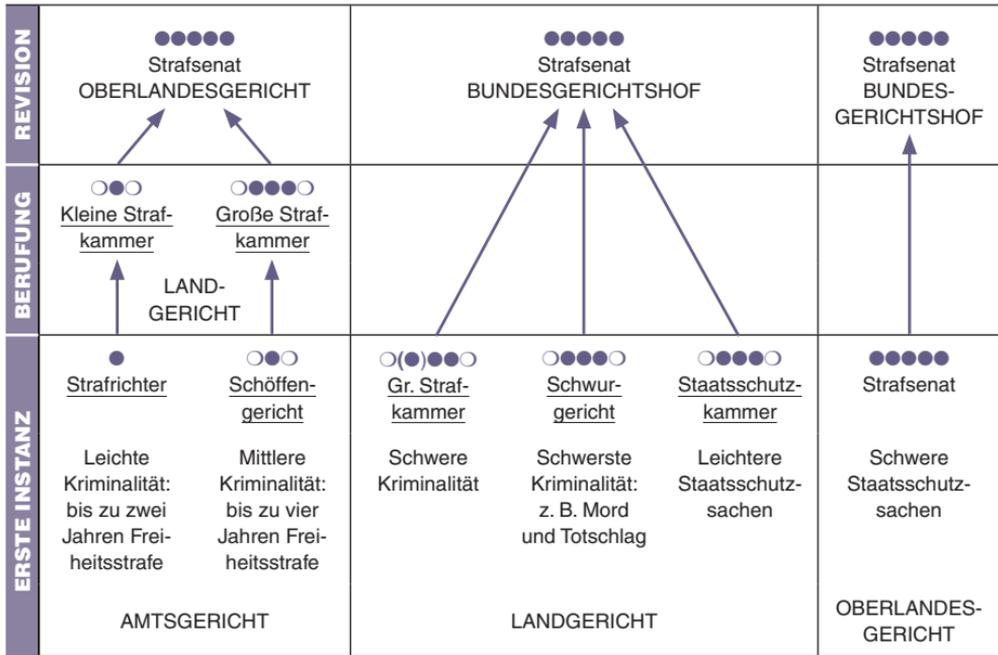
Möglichkeit des **Gerichts**, in oder außerhalb der **Hauptverhandlung** mit allen Verfahrensbeteiligten für den Fall eines **Geständnisses** über die **Rechtsfolgen** zu sprechen. In der Praxis heißt das Festlegung eines Strafmaßes oder **Strafaussetzung zur Bewährung**. Die V. kann zur Vermeidung umfangreicher **Beweisaufnahmen** und auch zur Vermeidung der Vernehmung des Opfers dienen, um diesem eine weitere Belastung durch seine Aussage zu ersparen. Das **Geständnis** ist jedoch zu überprüfen. Der gesetzliche Strafrahmen muss eingehalten werden. Die V.

ist im Hautverhandlungsprotokoll aufzunehmen, auch wenn sie nicht in der Hauptverhandlung erfolgte. Über **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (z. B.: **Entziehung der Fahrerlaubnis, Unterbringung in Psychiatrie/Entziehungsanstalt, Berufsverbot**) als Konsequenz der Tat darf keine V. stattfinden. Eine V. hindert nicht die Einlegung eines **Rechtsmittels**.

Versuch

Der V. einer **Straftat** liegt vor, wenn der Täter die Tat will (innere Tatseite) und unmittelbar zur Tatbegehung ansetzt (sich denkt: »Jetzt geht's los«). Hierfür reicht die Verwirklichung eines Teilaktes aus (z. B. Schloss aufbrechen vor der Wegnahme eines Fahrrades). Die Tat wurde beim V. aber noch nicht vollendet, weil z. B. der Täter gestört wurde und die Flucht ergriff. Abzugrenzen vom V. sind reine Vorbereitungs-handlungen, die in den meistens Fällen noch nicht mit Strafe bedroht sind. Der V. eines **Verbrechens** ist generell strafbar, bei **Vergehen** nur, wenn dies vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt ist, was aber bei der überwiegenden Zahl der Strafnormen des StGB der Fall ist. Strafgrund ist die verwerfliche Einstellung des Täters, die sich bereits im V. einer Straftat zeigt. Aus den gleichen Erwägungen ist auch der untaugliche V., der zur Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges ungeeignet ist, mit Strafe bedroht. Der V. einer Straftat kann milder bestraft werden als die vollendete Tat. Der Täter, der freiwillig die weitere Tatausführung aufgibt oder den Erfolgseintritt verhindert (sog. Rücktritt), wird nicht bestraft, um jedem die Möglichkeit zu geben, noch bis zum Schluss den richtigen Weg einzuschlagen. Wenn der Erfolg der Tat eintritt, obwohl der Täter sich ernsthaft bemühte, diesen

Die wichtigsten Zuständigkeiten der Strafgerichte



Legende ○ = Schöffe, ● = Berufsrichter, (●) = optionale Besetzung

am Ende mehr hinzugewonnen hat (typischerweise in Einverdieneren), muss dem anderen die Hälfte abgeben. Dies gilt aber nicht für Vermögen, das ein Ehegatte durch **Schenkung** oder **Erbschaft** erhalten hat. Dies behält er für sich allein.

Zulässigkeit

Bei Gerichtsprozessen prüfen die **Gerichte** zunächst, ob die **Klage** zulässig ist, und im nächsten Schritt, ob sie begründet ist. Insbesondere im **Öffentlichen Recht** werden hohe Anforderungen an die Zulässigkeit gestellt. Regelmäßig muss der Kläger nicht nur eine Verletzung des objektiven **Rechts**

geltend machen, sondern auch eine Verletzung seiner persönlichen, subjektiven **Rechte**. Das fällt z. B. im Umweltrecht oft auseinander, sodass Klagen wegen der Verletzung von Umweltbestimmungen oft unzulässig sind.

Zuständigkeit

Das Handeln einer **Verwaltung** oder eines **Gerichts** muss rechtmäßig sein (**Legitimität**). Dafür gibt es nicht nur Vorschriften, was getan werden darf oder soll, sondern auch wer jeweils zuständig ist. Dies entspricht den Grundsätzen der **Gewaltenteilung** und des **Rechtsstaats**. Die Entscheidung einer unzuständigen **Behörde** ist rechtswidrig

Autorin und Autoren

Lennart Alexy

geb. 1983, Jurist mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, derzeit Arbeitsrechtler bei ver.di.

Andreas Fisahn

geb. 1960, Dr. jur., Professor für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Technikrecht und Rechtstheorie an der Universität Bielefeld.

Susanne Hähnchen

geb. 1969, Dr. jur., Professorin für Bürgerliches Recht, Deutsche und Euro-

päische Rechtsgeschichte sowie Privatversicherungsrecht an der Universität Bielefeld, 2018 Ars legendi-Lehrpreis für exzellente Hochschullehre.

Tobias Mushoff

geb. 1976, Dr. jur., Richter am Sozialgericht in Dortmund und Lehrbeauftragter an der Universität Kassel, Institut für Sozialwesen.

Uwe Trepte

geb. 1961, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin.